

Essen, 22.12.1999



Satzung des Vereins

„Business Angels Agentur Ruhr e.V. (BAAR)“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Business Angels Agentur Ruhr e.V. (BAAR)“. Das Kürzel BAAR ist wesentlicher Bestandteil des Namens und kann auch ausschließlich benutzt werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Eintragung

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 4 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Idealverein.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung einer Business Angels-Kultur im Ruhrgebiet durch den Aufbau eines regionalen Business Angels-Netzwerkes. Der Verein will einen Beitrag leisten zu einer neuen Kultur der Selbständigkeit und des Unternehmertums im Ruhrgebiet und das Bewusstsein stärken, dass die Förderung innovativer und junger Unternehmen für die wirtschaftliche und geistige Zukunft des Ruhrgebietes von wesentlicher Bedeutung ist.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 1. durch das Zusammenführen von Business Angels und „Unternehmern mit Ideen“, um die strukturellen Grundlagen für das Initiieren informeller Beteiligungen zu fördern
 2. durch Aufklärungs- und Werbeaktionen mit dem Ziel, die Kenntnis über die Bedeutung der Stärkung des Eigenkapitals bei jungen Unternehmen für deren Entwicklung und Wachstum zu verbessern
 3. durch Veranstaltungen, um ein Netzwerk von Business Angels, Kreditinstituten, Hochschullehrer, Wagniskapitalunternehmen und in intermediären Berufen tätigen Persönlichkeiten aufzubauen.
4. Daneben unterstützt der Verein die wissenschaftliche Arbeit zu Themen des Vereinszwecks und organisiert den inhaltlichen Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis. Er hält den Kontakt mit anderen regionalen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung sowie mit landes-, bundes- und europäischen Netzwerken und hilft den transatlantischen Informationstransfer zu gewährleisten. Der Verein unterstützt die notwendige Wissensvermittlung für Jungunternehmen und private Kapitalgeber durch geeignete eigene Veranstaltungen oder Veranstaltungen Dritter.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 1. natürliche Personen,
 2. juristische Personen des privaten Rechts,
 3. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 4. sonstige Organisationen und Vereinigungen.
2. Der Verein hat fördernde Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann durch den Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung eingeholt werden. Die Ablehnung eines Antrages auf Erwerb der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller bekanntzugeben. Die Angabe von Gründen für die Ablehnung ist nicht erforderlich.
4. Der Verein pro Ruhrgebiet e.V. mit Sitz in Essen ist Gründungsmitglied. Er stellt seine umfangreichen Erfahrungen der ehrenamtlichen Betreuung von Existenzgründern und des Aufbaus von Netzwerken zur Verfügung, um den Vereinszweck effektiv erfüllen zu können.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod bzw. Auflösung oder Erlöschen bei juristischen Personen;

2. durch Austritt des Mitgliedes. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, indem der Austritt erklärt worden ist;
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann wegen vereinschädigenden Verhaltens durch das Kuratorium ausgeschlossen werden. Es kann ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf in diesem Fall erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des letzten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind.

§ 7 Beitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt ist. Gemeinnützige Organisationen sind beitragsfrei.
2. Die Höhe des Mindestbeitrages einzelner sachlich unterscheidbarer Gruppen von Mitgliedern kann unterschiedlich bemessen werden. In nicht zuordenbaren Fällen kann der Vorstand im Einzelfall einen Beitrag festlegen, der nicht unter dem nach Abs. 1 Mindestbeitrag liegen darf. Satz 2 gilt auch für den Beitrag fördernder Mitglieder.
3. Der Jahresbeitrag wird zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. das Kuratorium,
 3. der Vorstand,
 4. der erweiterte Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums und die Wahl der Rechnungsprüfer.
 2. Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 3. Die Festsetzung des Mindestjahresbeitrages.

4. Entlastung des Vorstandes und des Kuratoriums nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Präsidenten des Kuratoriums und der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 5. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 6. Sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen, oder die der Vorstand oder das Kuratorium vorzulegen für ratsam halten.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine Ergänzung der Tagesordnung um Anträge auf Beschlüsse, die einer 2/3- oder 3/4-Mehrheit bedürfen, ist unzulässig.
 3. Außer den ordentlichen Mitgliederversammlungen gemäß Abs. 2 muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder vom Vorstand verlangt wird. Für die Einberufung und die Tagesordnung gilt Abs. 2 entsprechend.
 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Verein pro Ruhrgebiet hat so viele Stimmen wie die übrigen Mitglieder. Er kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Ab dem 01.01.2002 hat der Verein pro Ruhrgebiet die Hälfte der Stimmen der übrigen Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung hierfür ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Verein pro Ruhrgebiet sowie mehr als 1/4 der übrigen Mitglieder vertreten ist, und die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Wenn die Versammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der vertretenen Mitglieder. Abweichend hiervon bedürfen Satzungsänderungen einer 2/3 Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.
 7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Bei Wahlen ist gewählt, wer jeweils die meisten Stimmen erhalten hat.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
9. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt. Sie hat zu enthalten: Ort und Zeit der Veranstaltung, die Person des Versammlungsleiters, die Namen der vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung und den Wortlaut der Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und muss allen Mitgliedern übermittelt werden.

§ 10 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 15 Persönlichkeiten, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder des Vereins sein müssen. In seiner personellen Zusammensetzung soll das Kuratorium die verschiedenen Mitgliedsgruppen widerspiegeln. Außerdem können Persönlichkeiten dem Kuratorium angehören, die einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Vereinszweckes leisten können.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheiden Kuratoriumsmitglieder während der Wahlzeit aus, so werden für den Rest der Wahlzeit Nachfolger gewählt.
3. Das Kuratorium bestimmt im Benehmen mit dem Vorstand die strategischen Linien der Vereinsarbeit im Rahmen des Satzungszweckes und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes in den Zeiträumen zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung. Das Kuratorium schlägt den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor und bereitet die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den erstellten Jahresbericht vor. Das Kuratorium berät über wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan während des laufenden Wirtschaftsjahres.
4. Der Vorstand bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kuratoriums zu folgenden Maßnahmen:
 1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, eigentumsähnlichen Rechten an Grundstücken und Rechten an Grundstücken,
 2. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als drei Jahren vorsehen oder Verpflichtungen der Gesellschaft von jährlich mehr als 40.000,00 Euro begründen,
 3. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen, die eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist oder eine jährliche Vergütung von mehr als 75.000,00 Euro vorsehen,

4. die Gewährung von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Finanzinstituten sowie die Aufnahme von Krediten, soweit diese nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegt,
 5. Abschluss oder Änderung von Verträgen mit Mitgliedern des Vorstandes.
5. Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden, der Mitglied des Vorstandes des Vereins pro Ruhrgebiet e.V. sein soll, und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Vorstandsmitglieder teil.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand ist geschäftsführend tätig.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums.
 3. Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.
 4. Erstellung eines Jahresberichtes.
2. Der Vorstand beschließt in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Wirtschaftsplanes über Vorhaben des Vereins, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand schriftlich oder mündlich einberufen werden. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
4. Im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Kuratoriums und des Vorstandes entscheidet jedes Vorstandsmitglied in seinem Geschäftsbereich. Die Geschäftsbereiche werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 13

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und zwei weiteren ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Der erweiterte Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen finden § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 entsprechende Anwendungen.
2. Der erweiterte Vorstand berät und entscheidet folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme neuer Mitglieder
 2. Zulassung fördernder Mitglieder zu internen Veranstaltungen
 3. Auswahl der Unternehmen, die zur Präsentation eingeladen werden
 4. Kooperationsvereinbarungen mit anderen Netzwerken und Institutionen
 5. Verfahren und Organisation von Business-Plan-Wettbewerben.

§ 14

Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüfer sowie ein stellvertretender Rechnungsprüfer werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Sie haben nach eigenem freien Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Kuratoriums beschließt und dem Versammlungstermin über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. An Stelle der Wahl von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss von 3/4 aller Mitglieder aufgelöst werden.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, hat in schriftlicher Form unter besonderem Hinweis auf den Antrag zur Auflösung zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Einladung gilt als nachgewiesen, wenn der Vorstand vor der Mitgliederversammlung eine entsprechende Erklärung abgibt.
3. Wird in der Mitgliederversammlung die 3/4-Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Der

Auflösungsbeschluss kann dann mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

4. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein pro Ruhrgebiet, 45138 Essen, Semperstraße 51.
5. Es sind zwei Liquidatoren zu bestellen, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Die unterzeichnenden Gründungsmitglieder beauftragen und ermächtigen den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, zur Behebung etwaiger Beanstandungen des Registergerichtes die vorliegende Satzung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen wird.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22. Dezember 1999 erichtet.